

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für Desinfektionen
in der Gemeinde Holle

- - - - -

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. Januar 1974 (Nds. GVBl. S. 1) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) wird gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Holle vom 31.5.1976 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührenpflicht

Desinfektionen, die auf Anordnung der Gemeinde Holle durch die von ihr bestellten Desinfektoren vorgenommen werden, sind gebührenpflichtig.

§ 2
Höhe der Gebühren

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundgebühr für einen Raum einschließlich der Einrichtungsgegenstände, sowie Toilette, Bad und Flur | 20,-- DM |
| 2. Für jeden weiteren bewohnten, gewerblich oder anders genutzten Raum, einschließlich der Einrichtungsgegenstände | 6,-- DM |
| 3. Für Desinfektionen nur von Gegenständen je Teil | 3,-- DM |
| 4. Die Höhe der Wegegebühren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. | |

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist neben dem Haushaltungsvorstand diejenige Person, die die Desinfektion notwendig gemacht hat. Beide haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entrichten der Gebühren

Die Gebühren sind sofort in bar an den Desinfektor zu entrichten. Dieser stellt über die Zahlung unter Angabe der Tätigkeit nach § 2 dieser Satzung eine Quittung aus. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 5
Erlaß der Gebühren

Auf Antrag der Zahlungspflichtigen kann die Gebühr gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holle, den 31.5.1976

Gemeinde H o l l e

.....
Bürgermeister 
Gemeindedirektor

VERÖFFENTLICHT IM AMTSBLATT DES LANDKREIS HILDESHEIM AM 01.07.1976

NR.:23